



Neues Anfechtungsrecht

Gesetzgeber will für Rechtssicherheit sorgen

Die Insolvenzanfechtung erlaubt den Zugriff des Insolvenzverwalters auf Zahlungen vor Insolvenzeröffnung, um den Gläubigern im Rahmen eines geregelten Verfahrens, dem Insolvenzverfahren, eine gleichmäßige Befriedigung zu verschaffen.

In der Praxis besteht dadurch jedoch sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Unternehmern die Gefahr, dass diese erhaltene Zahlungen ihres Arbeitgebers bzw. ihres Kunden bei einer Insolvenz an die Insolvenzmasse zurück zu zahlen haben.

Dabei umfasst der häufigste Anfechtungszeitraum durch den Insolvenzverwalter zumeist die letzten drei Monate vor der Antragstellung. Im Bereich der Vorsatzanfechtung kann eine Anfechtung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklärt werden. Für eine Anfechtung kann es nach derzeitiger Rechtslage ausreichen, dass dem insolventen Schuldner eine übliche Zahlungserleichterung, wie z.B. Ratenzahlung oder Stundung, gewährt wurde, denn dann könne man von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit ausgehen.

Sollte es zu einer Rückzahlung kommen, ist diese ab Insolvenzeröffnung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Da es hierdurch zu existenzbedrohenden Situationen, sowohl bei den Arbeitnehmern als auch bei den Unternehmern kommen kann, hat der Mittel-

stand eine Änderung des Anfechtungsrechts herbeigeseht. Inzwischen ist durch den Gesetzgeber ein Referentenentwurf auf den Weg gebracht worden. Dadurch sollen die Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung an Tatsachen geknüpft werden, die durch den Betroffenen erkannt und nachvollzogen werden können.

Hinsichtlich der Arbeitnehmer soll durch das neue Gesetz die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts berücksichtigt werden, wonach die Arbeitnehmer den Arbeitslohn nicht zurückbezahlen müssen, wenn der Arbeitslohn für eine Arbeitsleistung gezahlt wird, die nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Hinsichtlich der Vorsatzanfechtung verringert sich die Anfechtungsfrist zum Teil auf vier Jahre. Der Rechtsverkehr soll sich darauf verlassen können, dass keine Vorsatzanfechtung droht, wenn durch das zugrundeliegende Geschäft die Fortführung des Unternehmens ermöglicht oder ernsthafte Sanierungsbemühungen unterstützt werden sollen.

Die Anfechtung soll in diesen Fällen auch nicht mehr an der Kenntnis einer drohenden Zahlungsunfähigkeit anknüpfen, sondern an der tatsächlich eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Diese soll nicht schon dann gegeben sein, wenn eine Ratenzahlung vereinbart wurde oder es sich um

eine Zahlung nach den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs handelt.

Damit der Insolvenzverwalter eine mögliche Anfechtung nicht unnötig herauszögert, um durch die gesetzliche Verzinsung ab Verfahrenseröffnung einen höheren Zufluss in die Insolvenzmasse zu generieren, soll eine Verzinsung erst erfolgen, wenn ein Schuldnerverzug vorliegt oder die Voraussetzungen für Prozesszinsen vorliegen.



Ingo Osterloh, Dipl.-Steuerjurist (FH)
Steuerberater
VOSS SCHNITGER
STEENKEN BÜNGER & PARTNER mbB
in Oldenburg
ingo.osterloh@obic.de
Fachberater für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

EINLADUNG

zur Vortragsveranstaltung am 05.11.2015, 18.00 Uhr

Sicher durch schweres Fahrwasser: Chancen und Risiken bei einer Sanierung

Herr Christian Weinstock, Steuerberater, Herr Dipl.-Steuerjurist (FH) Ingo Osterloh, Steuerberater, beide Fachberater für Sanierung u. Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Fragen und Antworten zu Kreditvergabe und Bankenrating

Herr Jörg Tönneßen, Landessparkasse zu Oldenburg, Direktor Firmenkunden Oldenburg



VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER **OBIC REVISION GMBH**
 STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

OBIC TREUHAND- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH



Anmeldung und Veranstaltung: 26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstraße 231 · Telefon: 0441-9716-2302 · www.obic-steuerrecht.de/anmeldung